

2128-A**Aufhebung der Gemeinsamen Bekanntmachung
zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Familie, Arbeit und Soziales und
des Innern, für Sport und Integration****vom 4. Dezember 2018, Az. II5/2180.01-1/61**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Innern zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Michael Höhenberger
MinisterialdirektorGünter Schuster
Ministerialdirektor

Alter	Betrag neu	Barbetrag mit Zuschlag nach Nr. 2.2	gekürzter Betrag nach Nr. 2.3
1	2	3	4
4	5,00 €		3,90 €
5	6,00 €		3,90 €
6	8,50 €		5,60 €
7	10,00 €		6,50 €
8	14,50 €		9,50 €
9	16,00 €		10,40 €
10	19,50 €		12,70 €
11	21,00 €		13,70 €
12	25,00 €		16,30 €
13	28,50 €		18,60 €
14	35,50 €		23,00 €
15	41,50 €	54,00 €	27,00 €
16	47,00 €	60,50 €	30,60 €
17	53,00 €	69,00 €	34,50 €
18	114,48 €		

2171.1-A**Änderung der Bekanntmachung
über den Barbetrag
nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch
und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales****vom 26. November 2018, Az. IV5/6521-1/52**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Barbetrag) vom 11. September 2007 (AllMBl. S. 586) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 3 der Einleitung wird nach der Angabe „§ 27a“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
 - 1.3 Die Tabelle in Nr. 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

- 1.4 In Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:
„Junge Volljährige nach Nr. 1.2 erhalten mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt analog).“
- 1.5 In Nr. 2.1.2.2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.
- 1.6 In Nr. 2.2 werden in Spiegelstrich 1 die Wörter „die Haupt- oder Förderschule weiter“ durch die Wörter „weiter eine Schule“ ersetzt, das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt und Spiegelstrich 2 wird aufgehoben.
- 1.7 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich zu den regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der Einrichtung im Rahmen von Wochenendkontakten auch alle Ferienzeiten im elterlichen Haushalt verbracht werden.“
 - 1.7.2 Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Eine Kürzung ist bereits dann nicht mehr vorgesehen, wenn z. B. An- oder Abreisetage ganz oder teilweise noch in der stationären Einrichtung verbracht werden.“
- 1.8 Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Barbetrag kann gemindert werden, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist. ²Die Höhe des angemessenen Barbetrags richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. ³Eine Kürzung des Barbetrags muss begründet werden.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor